

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom 13.12.2016 nachstehende in der Verbandsversammlung vom 17.11.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, die von der Verbandsversammlung am 28.04.2015 beschlossen wurde, gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt.

II. 2. Änderungssatzung

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015

§ 1

Zu § 19 Beitragsverhältnis

1. Der Absatz 5 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt.

„Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzfunktion an Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG, die aufgrund von Einwirkungen geschützten Arten notwendig geworden sind, werden auf den Pflichtigen nach Art. 83 GG umgelegt.“

2. Nach Absatz 7 werden die Absätze 8 und 9 in folgender Fassung angefügt.

„(8) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil

- a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde, oder
- b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden mussten, oder
- c) Folgekosten insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten durch insbesondere Sedimentablagerung im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstanden sind,

wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art.83 GG.

(9) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.“

§ 2

Zu Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1) Abschnitt A - Ermittlung des Allgemeinen Beitrages, 1.1 Begriffe, e) Zu- und Abschläge nach ALKIS-Nutzungskatalog

Die Tabelle zu den Zu- und Abschlägen hat folgende geänderte Fassung:

Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

ALKIS-Nomenklatur	Nutzungsart	Zuschläge	Abschläge
11000	Wohnbaufläche	300	
12000 - 12190	Industrie- u. Gewerbefläche	300	
12200 - 12290	Handel- und Dienstleistung	300	
12300 - 12382	Gebäude- u. Freifläche Versorgung	300	
12400 - 12440	Betriebsfläche Entsorgung	300	
16000 - 16160	Gebäude u. Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gewerbe, Handel	300	
ALKIS-Nomenklatur	Nutzungsart	Zuschläge	Abschläge
16200 - 16212	Land- und Forstwirtschaft Betrieb und Wohnen	300	
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	300	
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	300	
17000 - 17320	Fläche besonderer funktionaler Prägung	300	
18000, 18001, 18101, 18211, 18301, 18310, 18321, 18331, 18431	Sport, Freizeit, Erholung - Gebäudeflächen	300	
19001	Friedhof - Gebäudefläche	300	
21000 - 21010	Straßenverkehr	300	
22000 - 22060	Weg	300	
23000 - 23060	Platz	300	
24000 - 24040	Bahnverkehr	300	
25000 - 25050	Flugverkehr	300	
31600	Brachland		50
32000 - 32320	Wald		50
33000 - 33010	Gehölz		50
34000	Heide		50
36000	Sumpf		50
37000 - 37040	Unland, vegetationslose Fläche		50
41000 - 41400	Fließgewässer		90
42000 - 42010	Hafenbecken		90
43000 - 43200	Stehendes Gewässer – See, Teich		50

§ 3

Zu Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“
 Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1)
 Nach Abschnitt C wird der Abschnitt D in folgender Fassung eingefügt:

„Abschnitt D – Kosten nach § 19 Absatz 8 und 9 der Satzung
 Der Beitrag für die sich aus § 19 Absätze 8 und 9 der Verbandssatzung ergebenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen Ist-Aufwendungen des Verbandes für diese Maßnahmen des Vorjahres. Erstmals wird 2017 für das Jahr 2016 der Beitrag fällig.“

§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Beschluss VV06/2016 auf der Verbandsversammlung vom 17.11.2016 beschlossen.

gez.
Heinzelmann
Verbandsvorsteher

gez.
Huhn
Vorstandsmitglied

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 13.12.2016 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 05.01.2017

gez.
Heinzelmann
Verbandsvorsteher

gez.
Huhn
Vorstandsmitglied